

Ausser der Danziger Convention (Beyl. 316.) ist der Herzog hierüber auch schon durch Urtheile der Relations-Gerichte gesichert, mithin fallen nun um so mehr alle Ansprüche des Adels wegen Einlösung der Kettlerischen Allodial-Güther weg. (§. 618.)

13) Wegen der curländischen Städte wird nachdrücklich erklärt, daß denenselben ihre Privilegien, Freyheiten und Immunitäten und überhaupt alle Rechte, die jeder Stadt theils von den Herrmeistern vor der Subjection, theils nachhero von Königen und Herzögen besonders verliehen sind, als auch überhaupt alles was bey der liesländischen Unterwerfung, unter andern Ständen, auch allen liesländischen Städten, und dem Bürgerstande verliehen worden, auf alle Zeiten erhalten bleiben, Sie dabey wider alle Schmälerung geschüzet, alles was bishero zum Nachtheil der Städte und des bürgerlichen Standes Ihnen, durch die abgenöthigte Unterlassung entrisen worden, als nicht geschehen angesehen werden, auch die Städte in den vorigen Genuß der ihnen zustehenden Rechte restituiret seyn sollen, wobey noch ernstlich verboten wird, daß künftig auf Landtagen nichts was die Städte angehet, ohne ihr Wissen und Bewilligung festgesetzt werden solle. Uebrigens versichert der König, daß in Erwägung des Nutzens der durch Aufnahme der Städte selbst der Republik zuwächst, er allezeit geneigt seyn würde ihrem und des Commercii Wachsthum, durch neue Privilegien, so weit es ohne Nachtheil des dritten würde geschehen können, aufzuhelfen.

Es wird hier stattdlich anerkannt, was von den Rechten der Städte im Staatsrecht §. 671. 672. 675. 676. 685. und auch an andern Stellen erörtert worden. Ueberhaupt gewinnen die Städte hiedurch, daß auch wegen der Befugnisse, davon sie seit langen Zeiten verdrängt worden, ihnen niemals eine Verjährung entgegen gestellet werden mag, und daß sie sammt und sonders, sowohl auch jeder Einwohner bürgerlichen Standes sich in vorkommenden Fällen auf die ehemalige erweisliche Befugnisse berufen, und solcher sich gebrauchen können. Wie sehr, besonders dem Herzoge, aber auch der Oberherrschaft, dem Adel und dem ganzen Lande, an der Erhaltung der Rechte der Städte gelegen, ist im 672. §. nachgewiesen.

14) Die Convention Kraft deren der Herzog seiner abgeschiedenen Gemahlinn, der Prinzessin Carolina Lovysa von Waldeck ein jährliches Gehalt von sechstausend Ducaten, versprochen, wird hier auch bestätigt, und die Erfüllung derselben belobet.

Als dieses hohe Ehepaar sich gemüßiget sahe aus erheblichen aber eigentlich keinem Theile zur Last fallenden Ursachen sich zu scheiden, convenireten Sie unter sich, wie in der Constitution gedacht ist, wegen eines jährlichen Gehalts dieser kränklichen Herzoginn, die auch ausser dem jährlichen Gehalt noch sechstausend Ducaten, zu den Reisekosten erhielt, und wurde die Ehescheidung durch das curländische Consistorium, als ein hierzu erwähltes Compromissorial-Gericht laut der Beilage No. 386. und gemäß dem 654sten §. des Staatsrechts festgesetzt, wornächst der Herzog mit einer russischen Prinzessin Eudoxia Jesupow sich anderweitig zu St. Petersburg den 31sten März 1774. vermählte.

§. 692.

Diese also verfaßte Constitution ist durch den völligen Abschluß des Reichstages so den 12ten April dieses 1775ten Jahres erfolgte, und worauf zugleich die Conföderation gehoben wurde, auch gänzlich bestätigt, und kann folglich dawider, ohne der Oberherrschaft des Königs und der Republik zu nahe zu treten, nichts gesagt werden.

§. 693.

Ausser dieser Constitution, ist aus der königlichen Canzeley auch ein Rescript darüber ausgefertigt, daß an statt daß vorhin die polnischen Advocaten, ihre Status causae, und die Vorträge bey den Relations-Gerichten in polnischer Sprache abfasseten, solches jetzt in lateinischer Sprache geschehen soll. Es ist dieses so heilsam als billig, da sonst wenn gleich Curländer selbst bey Verhandlung der curländischen Sachen gegenwärtig waren, Sie doch nicht wissen konnten, was dabey vorgetragen wurde, da die wenigsten der polnischen Sprache genugsam mächtig sind. Das Rescript selbst liefere in der Beilage Num. 387.

§. 694.